



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 65g 04 07 – Untersuchung bei COVID/Tauchg.

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Uschek
Durchwahl (06 11) 353 1423
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: harald.uschek@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **22** April 2020

Nachrichtlich

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufs-
feuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Geschäftsstelle
Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg



Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Zu meinen Erlassen vom 13. März 2020, 18. März 2020 und 26. März 2020 - Az.: V 1 65g 04 07 gebe ich folgende, mit der Unfallkasse Hessen abgestimmten, Erläuterungen und Ergänzungen.

1. Nachuntersuchung für Atemschutzgeräteträger/innen und Taucher/innen

Treten während der Laufzeit einer ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet eine Einsatzkraft Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung für Tätigkeiten unter Atemschutz oder das Tauchen ergeben, ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich (vgl. § 6 (3) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bzw. FwDV 7 und FwDV 8 für hauptamtliche Feuerwehrkräfte).

Eine durchlaufene Infektion mit Covid-19 kann, je nach Ausprägung und Schweregrad des Verlaufs, bei der betreffenden Einsatzkraft ein konkreter Anhaltspunkt sein, der eine vorzeitige Nachuntersuchung notwendig machen kann.

Bei einer bestätigten und mit Symptomen behaftete Erkrankung einer Einsatzkraft an Covid-19 sollte nach Gesundung eine erneute Untersuchung für Atemschutzgeräteträger/innen und Taucher/innen nach den vorgenannten Regelungen erfolgen.

Der § 6 (5) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist zu beachten.

Die mit Erlass vom 18. März 2020 erteilte Ausnahme von § 6 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, wonach fällige Untersuchungen nach G 26 III vorläufig um bis zu 3 Monate verschoben werden können, kann in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen.

2. Tauchgänge gemäß der FwDV 8

Wegen der besonderen Lage und der Infektionsgefahr können derzeit zum Teil keine bzw. nur teilweise vorgeschriebene Tauchgänge gemäß der FwDV 8 durchgeführt werden. Aus diesem Grund können bis zum 30. Juni 2020 die Tauchgänge ausgesetzt werden, wenn seit April 2019 bei der Stufe II mindestens 5 Tauchgänge und bei der Stufe III / Lehrtaucher mindestens 7 Tauchgänge nachgewiesen sind.

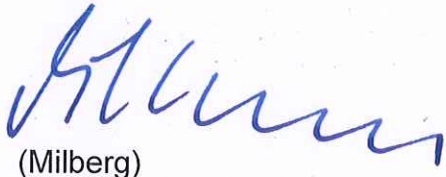
Bei Menschenleben in Gefahr kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der UVV abgewichen werden.

Die Übungsstunden sind zeitnah nachzuholen, sobald ein Übungsdienst unter „einsatzmäßigen Bedingungen“ wieder möglich ist.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Bereiche hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Milberg)